

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 267/05 B

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
dieses vertreten durch den Präsidenten Dr. Herbert Rische
und die Direktoren Dr. Axel Reimann und Herbert Schillinger,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. August 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 758,75 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin einen Geldbetrag von 758,75 Euro zu zahlen hat. Dieser Geldbetrag wurde von der Klägerin auf das bei der Beklagten geführte Konto der Versicherten I. H. nach deren Tod (12. Mai 2004) überwiesen.
- 2 Im Zeitpunkt des Eingangs dieses Geldbetrags am 28. Mai 2004 befand sich das Konto der Versicherten mit 1.170,62 Euro im Soll. Nach dem Eingang des Betrags nahm die Beklagte vier Abbuchungen vor (28. Mai 2004: Barauszahlung 700,00 Euro; 4. Juni 2004: Barauszahlung 50,00 Euro; 9. Juni 2004: Barauszahlung 50,00 Euro und 15. Juni 2004: Lastschriftinzug 27,80 Euro). Am 1. Juli 2004 betrug der Sollsaldo des Kontos 1.242,36 Euro. An diesem Tag forderte die Klägerin von der Beklagten den Geldbetrag von 758,75 Euro zurück. Nachdem diese es ablehnte, den Geldbetrag zurückzuzahlen, erhob die Klägerin Leistungsklage zum Sozialgericht. Dieses hat die Beklagte auf Zahlung von 758,75 Euro verurteilt (Urteil vom 13. April 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 22. August 2005). Es hat ua ausgeführt: Die Berufung sei unbegründet. Der Klägerin stehe nach § 118 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von 758,75 Euro zu. Die Beklagte könne sich nicht auf den Entreichungseinwand des § 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI berufen, denn die Anwendung dieses Einwands setze voraus, dass der Wert der überwiesenen Geldleistung nicht im Vermögen des Geldinstituts geblieben sei. Der Erstattungsanspruch erlösche erst, sobald der Wert der Geldleistung aus der Verwertungsbefugnis des Geldinstituts ausgeschieden sei und ein anderer als das Geldinstitut durch ihm gegenüber rechtswirksame Verfügungen den Kontostand unter den Wert gesenkt habe. Bei einem im Soll stehenden Konto bleibe das Geldinstitut unverändert zur Erstattung verpflichtet, denn hier führe das relative öffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot aus § 118 Abs 3 Satz 4 SGB VI iVm dem in § 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI normierten Rückforderungsvorbehalt dazu, das die Verrechnung im Verhältnis zum Rentenversicherungsträger wie auch zum Bankkunden in entsprechender Anwendung des § 134 Bürgerliches Gesetzbuch relativ unwirksam bleibe.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn die Beklagte hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a



Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eine Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Die Beklagte misst sinngemäß wohl folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Mindern anderweitige Verfügungen im Sinne des § 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI den Rücküberweisungsanspruch nicht, weil und soweit sich das Konto im Zeitpunkt der Rentengutschrift im Soll befunden hat?"
- 7 Mit dieser Frage hat die Beklagte zwar eine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Sie hat jedoch deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan, denn sie hat nicht hinreichend dargelegt, dass diese Frage angesichts der gefestigten Rechtsprechung der Rentensenate des Bundessozialgerichts <BSG> (hierzu BSG, Urteil vom 4. August 1998 - B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239 = SozR 3-2600 § 118 Nr 3; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001 - B 4 RA 126/00 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 8 dazu BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 18. April 2002 - 1 BvR 516/02; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001 - B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 9; BSG, Urteil vom 9. April 2002 - B 4 RA 64/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 10; BSG, Urteil vom 14. November 2002 - B 13 RJ 7/02 R; BSG, Urteil vom 11. Dezember 2002 - B 5 RJ 42/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 11; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 42/03 R; BSG, Urteil vom 7. Oktober 2004 - B 13 RJ 2/04 R; BSG, Urteil vom 13. Dezember 2005 - B 4 RA 28/05 R, SozR 4-2600 § 118 Nr 2) klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Sie hat selbst darauf hingewiesen, dass das LSG dieser Rechtsprechung gefolgt ist. Die Beklagte hat ausgeführt, dass der 4. Senat bereits in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2001 - B 4 RA 42/03 R - mit Blick auf die Entscheidungen des 9. Senats (BSG, Urteil vom 9. Dezember 1998 - B 9 V 48/97 R, BSGE 83, 176 = SozR 3-2600 § 118 Nr 4; BSG, Urteil vom 1. September 1999 - B 9 V 6/99 R, BSGE 84, 259 = SozR 3-2600 § 118 Nr 5) dargelegt hat, warum eine Anrufung des Großen Senats nach § 41 Abs 2 SGG nicht erforderlich war.
- 8 Die Beklagte hat jedoch lediglich die inhaltliche Richtigkeit der Rechtsprechung des BSG infrage gestellt und mit ihren umfangreichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung vom 9. Januar 2006 im Wesentlichen nur ihre von der ständigen Rechtsprechung des BSG abweichenden materiell-rechtlichen Ansichten dargestellt sowie vor allem unter III. dargelegt,



dass sie die Auffassung der Rentensenate, wonach der Entreichungseinwand des § 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI voraussetze, dass der Wert der überwiesenen Geldleistung nicht im Vermögen des Geldinstituts verblieben sei, für unrichtig halte, weil sie im Gesetz keine Stütze finde und weil die (angeblich vom BSG aufgestellte) Annahme, dass das Geldinstitut nach Einbuchung der Rentengutschrift in das Kontokorrent eines im Soll stehenden Kontos stets die faktische Verfügungsmacht behalte, unzutreffend sei. Eine (behauptete) inhaltliche Unrichtigkeit der Rechtsprechung des BSG und der Entscheidung des LSG vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn die Rüge, das LSG und das BSG hätten in ständiger Rechtsprechung aller Rentensenate das Bundesrecht falsch ausgelegt, ist kein Revisionszulassungsgrund, sondern kann als Sachrüge nur dann zur Prüfung durch das BSG gestellt werden, wenn die Revision aus einem der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründe zugelassen und zulässig eingelegt ist.

- 9 Die Beklagte hätte vielmehr aufzeigen müssen, weshalb trotz der ständigen Rechtsprechung aller Rentensenate zu § 118 Abs 3 und 4 SGB VI (= Gesetzliche Rentenversicherung) ihre darin vom BSG beantwortete Frage "klärungsbedürftig" geblieben ist, obwohl die Rentensenate auch aufgezeigt haben, weshalb der 9. Senat des BSG, der § 118 Abs 3 und 4 SGB VI in einem anderen Sozialleistungsbereich des SGB, dem steuerfinanzierten Sozialen Entschädigungsrecht, nur "entsprechend" anzuwenden hatte, mit seiner anderen Auslegung (in analoger Anwendung) von der Rechtsprechung der Rentensenate nicht abgewichen ist, wie er selbst auch gesagt hat.
- 10 Die Beklagte hätte darlegen müssen, welche ihrer Ansicht nach "neuen", dh vom BSG noch nicht erwogenen, Argumente sie hat und weshalb sich aus den Entscheidungen der Rentensenate des BSG ergibt, dass sie diese weder ausdrücklich noch sinngemäß bedacht haben. Dasselbe gilt, soweit die Beklagte verfassungsrechtliche Gründe anführt, zumal die verfassungsrechtliche Beurteilung der Rechtslage durch die Rentensenate des BSG vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht beanstandet wurde.
- 11 2. Eine Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat die Beklagte ebenfalls nicht bezeichnet. Diese liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Beklagte hätte deshalb insoweit vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von welcher genau bestimmten Aussage in einem Urteil des BSG oder eines sonstigen in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Soweit die Beklagte vorträgt, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 9. Dezember 1998 - B 9 V 48/97 R - abgewichen, hat sie schon keine ihrer Ansicht nach divergierenden abstrakten, die Entscheidungen jeweils tragenden Rechtssätze des LSG und des 9. Senats des BSG gegenübergestellt, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt darzulegen, dass die Haupt-



sacheentscheidung des LSG auf der (nicht hinreichend bezeichneten) "Divergenz" beruhe, die Entscheidung also möglicherweise anders ausgefallen wäre, wenn das LSG im Rentenversicherungsrecht dem vom 9. Senat für das Soziale Entschädigungsrecht aufgestellten Rechtssatz gefolgt wäre.

- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 13 4. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz idF des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I 718).

